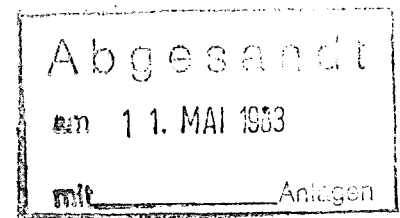


BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)  
ZULASSUNGSSCHEIN  
Nr. D/03 1715/4G1



für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
mit Seeschiffen

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I, 1982, S. 1113 ff.).

2. Antragsteller

Klinge le Papierwerke GmbH & Co.  
7064 Remshalden

3. Beschreibung der Bauart

Zusammengesetzte Verpackung, bestehend aus

- a) einer äußeren Kiste aus zweiwelliger Wellpappe, in die
- b) mit Füllgut befüllte Blechdosen eingesetzt sind.

Das maximale Bruttogewicht der Verpackung beträgt 15 kg.

4. Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht Nr. 352/82  
der Klingele Papierwerke, Remshalden  
vom 15.12.1982

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982, Nr. 232a) unterzogen worden sind.

4.2 Die Zusammengesetzte Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G1/Y-Z1,5/...../D/1715/.....

(Herstellungs-  
jahr)(Name oder Kennzeichen  
des Herstellers)8. Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GefahrgutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen II und III zugeordnet sein.
- 8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> bzw. 1,5 g/cm<sup>3</sup> nicht überschreiten.  
Das Bruttogewicht der Verpackung darf 15 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffsorganisation (IMO) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 06.05.1983  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)

Abteilung 3  
Organische Stoffe

Ltd. Dir.u.Prof.  
Dr. H. Feuerberg



Fachgruppe 3.3  
Papier, Druck, Verpackung

Dir. Prof.  
Dr.-Ing. W. Franke

K O P I E

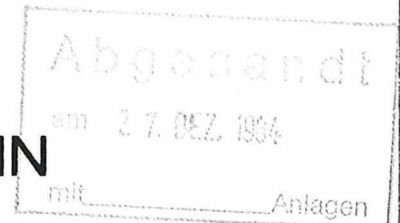
S. 1.5/40/194

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)



1. Nachtrag zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 1715/4G1



Gemäß Prüfbericht Nr. 352/82 - Version 1983  
der Klingele Papierwerke GmbH & Co., Remshalden  
vom 15.12.1982 (Korrektur 1983)

wird der Verwendungsbereich Nummer 8.3 des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

"Die Bruttomasse des Versandstückes darf 22 kg nicht überschreiten."

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein  
D/03 1715/4G1.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

1000 Berlin 45, den 20. Dezember 1984

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
aus Metallen

i. A.

Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Regierungsrat



Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
für Gefahrgut  
Der verantwortliche  
Sachbearbeiter

Dr.-Ing. G. Löschau  
Regierungsrat

BAM-Az.: 1.5/40313